

Zurzeit gültige Fassung!
Stand: 23.03.2001

Verordnung

über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Nordenham vom 03. Oktober 1979 (Hausnummernverordnung)

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) in der Neufassung vom 31. März 1979 (Nds. GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen (Nds. PsychKG) vom 30. Mai 1979 (Nds. GVBl. S. 443) sowie § 126 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, Ber. BGBl. I S. 3617) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 03. Oktober 1979 für das Stadtgebiet folgende Verordnung, letzte Änderungsverordnung vom 29. November 1984, erlassen:

§ 1 Allgemeines

Jeder Eigentümer eines Gebäudes oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Stadt Nordenham zugeteilte Hausnummer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Stadt, bei Neubauten innerhalb von 14 Tagen nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude anzubringen. Das Gleiche gilt bei notwendig werdenden Umnumerierungen.

§ 2 Kennzeichnungsform

Die Kennzeichnungsform ist frei. Die Zeichen der Hausnummernschilder oder die angebrachte Zahl (in arabischen Ziffern) müssen eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen. In jedem Fall müssen die Schilder und Zahlen wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Sie müssen stets lesbar gehalten werden.

§ 3 Anbringung der Hausnummer

(1) Die Hausnummer ist neben oder über dem Haupteingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über Straßenhöhe zu der Straßenseite hin sichtbar anzubringen.

(2) Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer nur an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, und zwar dicht an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude verdeckt hinter einer mehr als 1,50 m hohen Einfriedigung oder Büschen und Bäumen und ist somit das Hausnummernschild von der Straße her nicht zu erkennen oder liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie und ist das Hausgrundstück mittels einer Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Einfriedigung sichtbar anzubringen.

(3) Bewohnte Hinter- und Nebengebäude können mit zusätzlichen kleinen Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets gekennzeichnet werden.

§ 4 Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen können auf Antrag Abweichungen von den vorgenannten Vorschriften zugelassen werden.

§ 5 Kosten

Der Grundstückseigentümer oder der ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für die Beschaffung und die Anbringung der Hausnummer.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 37 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwider handelt, d. h.

1. entgegen § 1 Satz 1 es versäumt, die ihm von der Stadt Nordenham zugeteilte Hausnummer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe, bei Neubauten innerhalb von 14 Tagen nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude anzubringen. Ein Verstoß gegen § 1 Satz 2 stellt in gleicher Weise eine Zuwiderhandlung und somit eine Ordnungswidrigkeit dar,
2. Hausnummernschilder verwendet, die entgegen § 2 Satz 2 veränderliche Zahlen oder Buchstaben tragen,
3. seine Hausnummernschilder oder die angebrachte Zahl so wenig pflegt, daß sie unlesbar geworden sind (§ 2 Satz 3),
4. die Hausnummer entgegen der Vorschrift von § 3 I anbringt,
5. es bei mehreren Eingängen versäumt, jeden Eingang mit einer Hausnummer zu versehen (§ 3 II Satz 1), sofern nicht ein Fall des § 3 II Satz 2 vorliegt,
6. entgegen der Bestimmung des § 3 II Satz 3 es versäumt, die Hausnummer an der Einfriedigung sichtbar anzubringen.

(2) Gemäß § 37 II kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 6 I dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zum DM 10.000,00 geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

...

Diese Verordnung tritt am 01. November 1979 in Kraft.

Nordenham, den 03. Oktober 1979

Stadt Nordenham

Terborg
Bürgermeisterin

Knöppler
Stadtdirektor